

H. Gürtler and K. Henningsen: Rh-chromosome frequencies in the Danish population. (Rh-Chromosomenhäufigkeiten in der dänischen Bevölkerung.) [Univ. Inst. of Legal Med., Copenhagen.] Acta path. scand. (Copenh.) 34, 493—496 (1954).

Bei 5500 nicht verwandten erwachsenen Dänen wurde mit den Rh-Seren Anti-C, Anti-c, Anti-D und Anti-E der Rh-Genotyp ermittelt. Es ergaben sich keine Beziehungen des Rh-Systems zu den Systemen A₁A₂BO, M/N und P/p. Zwischen den gefundenen Phänotypenhäufigkeiten bzw. den daraus errechneten Chromosomenhäufigkeiten und den entsprechenden Werten, die bisher von Engländern, Norwegern und Schweden vorliegen, bestehen keine signifikanten Unterschiede.

KRAH (Heidelberg).

Emilio Calogerà: Ricerche sperimentali sulla distribuzione dell'antigene Kell in Liguria. (Experimentelle Untersuchungen über die Verteilung des Kell-Antigens in Ligurien.) [Ist. di Med. Leg. e Assicur., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 1, 301—303 (1953).

Die Zahl der Kell-positiven Reaktionen mit 118 Blutmustern betrug 2,54%.

SCHLEYER (Bonn).

Marco Stassi: Traumi contusivi e comportamento dei titoli isoagglutinanti nell'uomo. (Stoßverletzungen und ihr Zusammenhang mit dem Isoagglutinintiter beim Menschen.) [Ist. di Med. Leg. e d. Assicurazioni, Univ., Palermo.] Il Pisani 68, 157—182 (1954).

Ausgehend von den Beobachtungen, daß im Tierversuch nach elektrischen und mechanischen Nervenreizungen, ebenso wie beim Menschen nach schweren operativen Eingriffen eine post-traumatische Steigerung des Isoagglutinintiters zu beobachten ist, hat der Autor Untersuchungen angestellt über das Verhalten des Isoagglutinintiters nach Schädelkontusionen und Verletzungen anderer Körperteile. Er fand, daß der Titer kurz nach dem Trauma anstieg und anschließend wieder langsam abfiel. Eine Gegenüberstellung mit dem Titer vor der Einwirkung war nur bei solchen Patienten möglich, die einer Elektroschockbehandlung unterzogen wurden. Auch hierbei kam es zur Titersteigerung. Der Autor führt die Steigerung der Antikörperproduktion auf den Einfluß der Hypophysen- und Nebennierenrindenhormone zurück. Die Titersteigerung war unabhängig von den Lympho- und Leukocytenwerten, sowie vom Gehalt an β - und γ -Globulin im Serum.

GREINER (Düsseldorf).

R. Merle et J. Ruffié: Aspect médico-légal de l'immunisation des volontaires. (Gerichtlich-medizinische Gesichtspunkte bei der Immunisierung Freiwilliger.) [Soc. de Méd. lég. de France, 9. XI. 1953.] Ann. Méd. lég. etc. 33, 266—268 (1953).

Die mit Rh-Antigenen zur Gewinnung von Testseren zu immunisierende Versuchsperson muß vorher genügend auf die spätere Möglichkeit von Transfusionszwischenfällen bei ihr selbst aufgeklärt werden. Die stillschweigende Einwilligung in alle denkbaren Gefahren der Immunisierung darf nicht unterstellt werden. Darüber hinaus ist es zweifelhaft, ob eine „Veränderung der physiologischen Struktur“, wie sie die Immunisierung darstellt, nur zu Versuchs- oder erweiterten diagnostischen Zwecken, d. h. nicht zur Rettung anderer Menschenleben, statthaft ist, wenn sie Gefahren für die Versuchsperson selbst in sich birgt.

SCHLEYER (Bonn).

Berthold Mueller: Der Stand der Bewertung des Löns-Testes. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Heidelberg.] Münch. med. Wschr. 1954, 1162—1163.

Friedrich Schwarzfischer: Zur Problematik des Löns-Testes. [Anthrop. Inst., Univ., München.] Med. Mschr. 1954, 321—322.

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug.

● **Hans von Hentig: Zur Psychologie der Einzeldelikte. 1. Diebstahl, Einbruch, Raub.** Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1954. VIII, 195 S. Geb. DM 15.80.

H., der dieser ersten Studie über Einzeldelikte weitere folgen lassen will, hat sich die Aufgabe gestellt, den Diebstahl, den Einbruch und den Raub von den verschiedensten Gesichtspunkten aus zu beleuchten. Dabei fußt er auf der neueren Literatur sowie vor allem auch auf amerikanischen Erfahrungen. Zahlreiche Tabellen unterstreichen die anschaulichen Darstellungen, die

zudem durch häufig eingeflochtene Anamnesen, Tat- und Selbstschilderungen von Delinquenten lebhaft und einprägsam unterbaut sind. Eine teilweise unterlaufene Überbetonung amerikanischer Verhältnisse und Verbrechermethoden mindert den Wert des Buches nicht wesentlich, sind doch die der verbrecherischen Gesinnung zugrunde liegenden psychischen Gegebenheiten dort wie auch bei uns die gleichen. Jedoch wird man die Verhältnisse in den amerikanischen Staaten nicht ohne weiteres auf Europa übertragen können. Etwas zu kurz gekommen scheint auch die sog. „kleine Kriminalität“ auf diesen Gebieten, die jedoch dem Gutachter in vielerlei Hinsicht nicht selten große Schwierigkeiten bereitet. — Das Buch ist gut gegliedert und klar aufgebaut. Nach entsprechenden Begriffsbestimmungen werden die Einzeldelikte hinsichtlich ihrer psychischen Voraussetzungen erörtert. Auch auf die „pathologischen Formen“ (z. B. beim Diebstahl Fetischismus usw.) wird eingegangen. Schließlich werden auch die Umweltverhältnisse im weitesten Sinne (soziale Verhältnisse, Wechselwirkung zwischen Täter und Opfer, Anreiz durch die heutige Verkaufstechnik usw.) eingehend besprochen. Dem „Dunkelfeld“ (von H. geprägter Ausdruck für die sonst übliche „Dunkelziffer“) ist ein jeweils breiter Raum gegeben. — Die einzelnen Deliktsarten werden nach ihren Tatbestandsmerkmalen besprochen. Dabei werden aber nie die tieferen Zusammenhänge, die Wechselbeziehungen zwischen Anlage und Umwelt, zwischen Alter, Geschlecht, Beruf und Deliktart vernachlässigt. Besonders beim Diebstahl wird auf den unzerreißbaren Zusammenhang mit der Wirtschaftslage hingewiesen, sowie auch auf mögliche Gegenmaßnahmen des Staates (Preisstützung, Vergebung öffentlicher Arbeiten, Arbeitslosenunterstützung), die der neueren Erfahrung nach wirkungsvoller als die Strafdrohung des Gesetzes seien. — Nach H. ist der Einbrecher von psychologisch anderer Beschaffenheit als der Dieb. Er sieht z. B. beim Einbrecher, der mit Nachschlüsseln oder Dietrichen arbeitet, eine psychologisch betrügerische Komponente, die in leichter Beziehung zur Urkundenfälschung stehe. Im Kapitel „Einbruch“ wird besonders auf die jahres- und tageszeitlichen Kulminationspunkte (Jahresende, Nachtzeit in Stadtzentren, Tagzeit in der Stadtumgebung) hingewiesen. Durch Selbstschilderungen von Einbrechern belegt, wird die allgemeingültige Regel aufgestellt, daß der Einbrecher sich nur im Notfall mit Gewalt zur Wehr setzt. Interessant sind auch die in diesem Kapitel aufgeführten und gegenübergestellten Werterträge bei Diebstahl, Einbruch und Raub. In den Jahren 1936—1938 wurden in USA beim Diebstahl durchschnittlich 30, beim Einbruch 60 und beim Raub 105 Dollar erbeutet. — Als die moralisch verwerflichste Deliktsart dieser Gruppe wird der Raub bezeichnet, der auch in allen Ländern entsprechend heftige Reaktionen des Gesetzgebers nach sich zieht. Um so notwendiger erscheint es H., „das grobgeschnitzte Holzmodell des Räubers beiseite zu legen und zu einer Naturgeschichte des Täters zu gelangen“. „Es gibt kaum einen Tatbestand, der unter dem gleichen dogmatischen Etikett verschiedenere menschliche Typen umschließt, wenige Delikte, die empfindlicher für den Druck der Umwelt sind, als der Raub“, der weit in die Jugendphase des Menschen hineinragt. Die auch hier engen Beziehungen zu Krieg und sozialen Umwälzungen kommen darin zum Ausdruck, daß H. ausführt: „Der Krieg heiligt, weil er uns dem Naturzustand näherbringt, die Gewalt und schwächt die Achtung vor den Gütern . . .“ Auf die Beziehungen zwischen Raub- und Sexualdelikt wird hingewiesen. Nach H. steht der Raub dem Mord und der Verletzung der körperlichen Unantastbarkeit psychologisch und genetisch näher als dem Eigentumsdelikt. Dennoch meint SCHÖNKE (Strafgesetzbuch, 6. Auflage 1952, zit. nach H.), „geschütztes Rechtsgut sei in erster Linie das Vermögen, daneben (erst) die persönliche Freiheit“. — Insgesamt bietet das Buch eine Fülle von Einzelheiten und stellt ohne Zweifel eine Bereicherung der Literatur auf diesem Gebiete dar.

GUMBEL (Mainz).

● **Albert Wegner: Die Sittlichkeitsdelikte an Kindern und Jugendlichen in der Nachkriegszeit.** Dargestellt an der Kriminalität im Landgerichtsbezirk Bonn. (Kriminol. Untersuchungen. Hrsg. von H. v. WEBER. H. 5.) Bonn: Ludwig Röhrscheid 1953. 76 S. u. 25 Tab. DM 5.50.

Verf. hat das einschlägige Aktenmaterial des Landgerichts Bonn und der ihm unterstellten Amtsgerichte aus den Jahren 1946—1950 durchgearbeitet und nach kriminologischen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt (im ganzen 404 Fälle). Besprochen werden die Erscheinungsformen der Tat, die Täter, die Opfer, die Art der Verfolgung der Straftat und die Reaktion auf diese Delikte. Aus den Ergebnissen sei hervorgehoben, daß der Anstieg der Sittlichkeitsdelikte in den Nachkriegsjahren wohl doch nicht so erheblich ist, wie sich dies in der Volksmeinung und in der Presse festgesetzt hat. Zwar ist der Anstieg der bearbeiteten Fälle ein sehr erheblicher (1946: 41; 1950: 202). Doch vertritt Verf. die Auffassung, daß dies in der Hauptsache auf die Intensität der Verfolgung zurückzuführen ist. Unter den Opfern sind Flüchtlingskinder prozentual nicht

mehr beteiligt als Einheimische. Die Freisprüche, die erfolgen mußten, waren meist darauf zurückzuführen, daß das Gericht sich von der Glaubwürdigkeit der Kinderaussagen nicht überzeugen konnte. Nur in einer geringen Anzahl von Fällen sprach das Gericht frei, weil sich die wollüstige Absicht des Täters nicht nachweisen ließ. Unter den Tätern unterscheidet Verf. Jugendliche, bei denen der plötzlich erwachte Geschlechtstrieb zu Konflikten führte, und Greise, die zu einem Geschlechtsverkehr nicht mehr in der Lage waren. Auf eine verhältnismäßig große Mittelgruppe, in der verheiratete Männer, die sonst Geschlechtsverkehr haben, derartige Delikte begehen, wird allerdings nicht näher eingegangen. Die überall durchgeführte Aufschlüsselung nach Prozentzahlen erscheint gewagt, da das Material hierzu zu gering ist. Man wird die angegebenen Prozentzahlen nicht verallgemeinern können.

B. MUELLER (Heidelberg).

A. Ilchmann-Christ: Die Dissozialität der männlichen 18—21jährigen Täter aus kriminalätiologischer und kriminalistischer Perspektive. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] Mschr. Kriminalpsychol. 36, 65—109 (1953).

Unter Bezugnahme auf Untersuchungen an 110 männlichen Rechtsbrechern im Alter von 18—21 Jahren entwirft Verf. ein detailliertes Bild der männlichen Halberwachsenekriminalität, wobei in Anlage und Durchführung der Studie vor allem kriminologische Gesichtspunkte maßgebend waren. Verf. ging der Frage nach, „welche Schlüsse von der Art der Kriminalität auf die dahinterstehenden Triebkräfte und auf die Täterpersönlichkeit gezogen werden können“ und gliederte zu diesem Zwecke sein Untersuchungsgut in Entwicklungskriminalität (51 Fälle), Verwahrlosungskriminalität (36 Fälle) und Anlagekriminalität (23 Fälle). Jede dieser Gruppen wurde nach dem kriminellen Tatbestand weiter aufgliedert: Sittlichkeitsdelikte, Personendelikte, Vermögensdelikte und Ordnungsdelikte. — Definitionsgemäß sieht Verf. bei den als Entwicklungskriminelle angesprochenen Straftätern puberale Triebkräfte, sowie verzögerte und krisenhafte Reifungsvorgänge als Ursachen der Straftaten an. Mittels kurzer biographischer Skizzen werden pubertätsbedingte Persönlichkeitsmerkmale illustriert und nach ihrer kriminogenen Valenz interpretiert: gesteigertes Kraftgefühl, vitale Körperfreude, ungesteuerte und ziellose Triebimpulse, innere Unruhe, Erlebnisdrang, Geltungsbedürfnis, Gesellungsbedürfnis (Rudelfreundschaften, Bandenbildung), Verwegenheit, lebhafte Phantasie, Trotzhaltung, Protest gegen die Autorität, weltanschaulicher Radikalismus usw. Auch bei den 36 Verwahrlosungs- und den 23 Anlagekriminellen trat die mitwirkende Bedeutung von Retardierungen und Reifungskrisen hervor. Von den 31 halberwachsenen Sittlichkeitsverbrechern hatten 29 Täter psychosexuelle und 24 Täter auch körperliche Entwicklungshemmungen. Die milieubedingte Verwahrlosung mancher Jugendlicher in den Nachkriegsjahren hatte in besonders bemerkenswertem Umfang eine Verzögerung und Dissoziation der Persönlichkeitsreife und Regressionen zur Folge. Die häufigen einfachen Diebstähle der Entwicklungskriminellen seien als solche Regressionen, nämlich als Rückfälle in die infantile ideomotorische Greifhandlung zu betrachten. Die „verbrecherische Szenerie“ und das hemmungslos-verwegene Vorgehen bei Einbruchsdelikten und Raubüberfällen halberwachsener Täter sowie die gemeinschaftliche Begehung im Bandendelikt und die Stereotypie der Tatausführung werden „geradezu als Kriterien der infantilen und puberalen Seelenhaltung herausgestellt“. — Verf. zieht aus seinen Untersuchungen die Folgerung: „Der ausgesprochen ‚jugendliche‘ Charakter der Kriminalität der männlichen Halberwachsenen, der als Ausdruck des allgemeinen biologischen Reifungsstandes aufzufassen ist, rechtfertigt die Eingliederung dieser Altersstufe in ein erweitertes Jugendstrafrecht.“

B. SCHOR (Berlin).

A. Ilchmann-Christ: Ein Beitrag zur Struktur der weiblichen Fürsorgezöglinge, unter besonderer Berücksichtigung der introvertierten Abnormisierung. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] Mschr. Kriminalpsychol. 37, 82—112 (1954).

Untersuchungen an 33 weiblichen Fürsorgezöglingen — von denen 22 Probanden Gegenstand obiger Abhandlung geworden sind — zeigen, daß in allen diesen Fällen noch mehr oder weniger ausgesprochene puberale Strukturen und Verhaltensweisen bestehen, die durch die Verwahrlosung noch ein besonderes Gepräge erfahren. Bei einem Drittel der erörterten Fälle liegen außerdem deutliche körperliche Entwicklungshemmungen vor, die als partielle Retardierung bezeichnet werden. Hervorgehoben wird noch die Ungleichmäßigkeit innerhalb der somatischen Entwicklung selbst, wie z. B. früh einsetzende Menstruation bei unvollkommen entwickelten sekundären Geschlechtsmerkmalen oder mature Mammae neben kindlichem Behaarungstyp. — Da in anderer Hinsicht wieder psychische und psychosexuelle Entwicklungsverzögerung neben körperlicher voller Entwicklung bestehen kann, darf natürlich kein Schluß vom körperlichen Erscheinungsbild auf die psychische Reife gezogen werden. — Verf. sucht weiter darzulegen, daß

die Verwahrlosungserscheinungen von der genital-hormonalen Sphäre weitgehend unabhängig ist. Sie soll ein mehr koordiniertes Symptom darstellen und so nicht ohne weiteres als Ausdruck gesteigerter Sexualität angesehen werden dürfen. — Für die forensische, kriminalbiologische und pädagogische Beurteilung bedeutsam ist die Tatsache, daß bei einem großen Teil der Mädchen die Fürsorgeerziehung zu überraschenden Heilerfolgen geführt hat. v. BROCKE (Heidelberg).

J. Gerchow: Untersuchungen über die kriminologische Bedeutung der Kontaktstörungen bei Heimkehrern aus Kriegsgefangenschaft. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] Mschr. Kriminalpsychol. **36** 156—169 (1953).

Die psychische Isolierung und der Abbau der Bindungen an die Vergangenheit kann bei langjähriger Gefangenschaft zu einer Kontaktschwäche führen. Diese Kontaktschwäche erschwert oder verhindert beim einen oder anderen Heimkehrer eine sinnerfüllte Wiedereingliederung in die Gemeinschaft. Dystrophiefolgen, psychogene Entwicklungen, Störungen des Antriebs, Ressentiment und gelegentliche aggressive Entladungen stellen die subjektiven Bedingungen dar, welche nach Ansicht des Verf. kriminogene Gefahrenmomente bergen (Landstreicherei, Einbruchsdiebstähle, Inzest). Diese Gesichtspunkte werden an 2 Fällen näher erläutert.

BSCHOR (Berlin).

Paul Würfler: Der Psychopath im Lichte der Haft. Kriminalistik **8**, 175—177 (1954).

Nach dem Vortrag auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin in Bonn 1953. Siehe Autoreferat diese Z. **43**, 87 (1954).

John Glaister: Crime and the theory of interchange. (Das Verbrechen und die Theorie des Austauschs.) Med.-Leg. J. **21**, 120—126 (1953).

Am Beispiel von Mordfällen und Verkehrsdelikten wird dargelegt, daß der Täter einerseits am Tatort materielle Spuren zu hinterlassen pflegt und andererseits vom Tatort kleine materielle Objekte unwissentlich an der Kleidung, dem Körper oder dem Fahrzeug mit sich fortträgt. Dieser bekannte Sachverhalt wird als „Theorie des Austauschs“ bezeichnet. Auf die Bedeutung der naturwissenschaftlich-kriminalistischen Spurenuntersuchung wird hingewiesen. BSCHOR (Berlin).

Giacomo Rosapepe: Il test di Kock-Stora nei criminali. (Der Kock-Stora-Test bei Kriminellen.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] Fol. med. (Napoli) **36**, 908—912 (1953).

Es handelt sich um eine Modifikation des Baumtests. Sie wurde bei 22 Kriminellen (12 Verbrechen gegen die Person, 10 gegen das Eigentum) angewendet. Zur Kontrolle wurden 20 Personen aus mittlerer sozialer Schicht herangezogen. Der Kriminelle steht intellektuell unter dem Durchschnitt. Er ist ohne Ideale. Bei ihm überwiegen impulsives und aggressives Verhalten, kombiniert mit Schwierigkeiten in der Anpassung, mit Unstetigkeit, Oberflächlichkeit und Unberechenbarkeit.

SCHWARZ (Zürich).

C. Simonin: Limites de l'expérimentation médicale sur l'homme. (Die Grenzen medizinischer Experimente am Menschen.) [26. Congr., Méd. Lég., Méd. du Travail et Méd. Soc. de Langue Franç., Luxembourg, 28. V. 1953.] Ann. Méd. lég. etc. **33**, 181—186 (1953).

Im Struthof-Prozeß vor dem Militärgerichtshof in Metz mußte zu diesem Problem Stellung genommen werden, da es sich um gesunde Menschen gehandelt haben dürfte. Die 1. Gruppe solcher Experimente betrifft die Toxikologie einschließlich der gewerblichen Vergiftungen. Hier wird meist im Tierversuch gearbeitet. Eine 2. Gruppe umfaßt die Schäden durch physikalische Einwirkungen wie sie die Arbeitsmedizin behandelt. Es wird auf die unmenschlichen Experimente in den KZ hingewiesen, die wissenschaftlich zu verwerfen seien. Dem Verf. genügt hier das Tierexperiment, da das biologische Verhalten ähnlich sei, wenn auch die psychische Komponente wegfällt. Die 3. Gruppe behandelt die Erforschung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten mit Übertragung auf den Menschen und Erprobung der Schutzimpfungen. Die Medizinische Akademie hat 1952 Richtlinien erlassen: 1. Die Experimente müssen dem Kranken nützen. 2. Medizinisch-chirurgische Eingriffe sind nur im Interesse des Kranken gestattet. 3. Die Risiken des Eingriffes müßten mit der Schwere des Falles in Relation stehen. Neue chirurgische Eingriffe müssen vorerst am Tier eingehend studiert und geübt werden. Bezüglich der Medikamente wurde durch den Gesundheitsminister in Frankreich (wie schon seit langem in Österreich) eine Spezialitätenordnung geschaffen. Es wird auf die ärztliche Deontologie hingewiesen. (Leider werden die Probleme durch politische Hinweise verwässert, d. Ref.)

BREITENECKER (Wien).

Takeo Furuyama: Ein Fall von Mord und Leichenzerstückelung in Japan. Internat. kriminalpol. Rev. 9, 14—18 (1954).

Ein 37jähriger Japaner erreichte beim ehelichen Verkehr die höchste Wollust, wenn er seine Frau dabei am Halse würgte. Als 2 Jahre später dieses Würgen tödlich verlief, zerteilte er die Leiche mit Fleisch- und Rasiermessern und verbrachte die Leichenteile an mehreren Tagen an verschiedene Stellen außerhalb der Stadt. — Die von Polizisten und Zeugen bewiesene Schnelligkeit der Untersuchungen, Genauigkeit der Arbeit und Stichhaltigkeit der gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen waren die Hauptelemente, durch die die Bemühungen des Täters, seine Tat zu leugnen, zunichte gemacht wurden.

v. BROCKE (Heidelberg).

Bertil Ringqvist: Ein ziemlich ungewöhnlicher Fall von Mordversuch. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 23, 99—104 (1953) [Schwedisch].

Der Verf. beschreibt einen Fall, in welchem ein 35jähriger Mann, S., seine 20jährige Geliebte, B., zu ertränken suchte, indem er sie von einem Motorboot ins Wasser warf, nachdem sie ihm erklärt hatte, er hätte sie gravid gemacht. S. hatte mehrere außereheliche Kinder und hatte bereits früher 2 Frauen mißhandelt, nachdem diese ihm mitgeteilt hatten, durch ihn in andere Umstände gekommen zu sein und die sich nicht seinem Vorschlage, sich einem kriminellen Abort zu unterwerfen, Folge leisten wollten. Ende Juli 1952 hatte B. S. unterbreitet, daß sie befürchtete, gravid geworden zu sein. S. geriet hierbei in Wut und erwiderte, daß sie mit keiner Hilfe von ihm rechnen könnte. Den 19. 8. 52 am Abend fuhren die beiden in S's Motorboot aus, um über die streitigenden Punkte zu verhandeln. Das Boot war mit einer Kajüte versehen und hatte eine Jolle im Schlepp. Im Boot hatten S. und B. über B's Schwangerschaft gesprochen, doch S. hatte sich geweigert, die Vaterschaft anzuerkennen. Später am Abend entkleidete sich B. und kroch in einen Schlafsack in der Kajüte. Plötzlich in der Nacht wurde sie von S. geweckt und gebeten, nachzusehen, ob nicht die Leine zur Jolle sich in der Schraube verhakt hatte. B. stand auf, doch konnte sie nicht ihre Kleider finden, die S. versteckt hatte. Auf S's Aufforderung hin, sich zu beeilen, wenn nicht ein Unglück eintreffen sollte, ging B. nackend aus der Kajüte. Sie sah, daß die Leine zur Jolle klar war, doch S. forderte sie trotzdem auf, auf das Achterdeck zu gehen, um die Leine zu kontrollieren. Als sie nicht dieser Aufforderung Folge leistete, ging S. an sie heran, lehnte sie rückwärts und küßte sie, worauf er sie unvermutet aufhob und über Bord warf. Als B. wieder an die Wasseroberfläche kam, sah sie das Motorboot auf ungefähr 10 m Abstand. Die Entfernung zum Land betrug nach allen Seiten mehrere hundert Meter. B. war jedoch gute Schwimmerin, hielt sich über Wasser und rief um Hilfe. Nachdem S. erst das Motorboot einige Runden um sie herumgeführt hatte, versuchte er darauf sie mehrere Male mit dem Boot zu rammen, was ihm auch zweimal glückte. Ihr gelang es jedoch, die Jolle zu erreichen und hielt sich fest an deren Heck. So wurde sie hinter der Jolle hergezogen, während S. gleichzeitig das Motorboot auf volle Fahrt setzte. Nachdem sie hinter der Jolle eine recht lange Zeit hergezogen war, verminderte S. die Fahrt, bis das Boot beinahe stand und versprach, ihr herauszuhelfen, wenn sie mit dem Schreien aufhörte. Nach einigem Zögern half er ihr auch. Sie fuhren darauf zum Bootanlegeplatz und B. ging am nächsten Morgen nach Hause. B's Vater meldete das Vorgefallene bei der Polizei an. S. stritt ab beim Polizeiverhör, versucht zu haben, B. zu töten. Er wollte geltend machen, daß es sich um einen Unglücksfall handelte, als er sie ins Wasser fallen ließ. Es gab keine Zeugen, aber bei der umfassenden Polizeiuntersuchung und der Rekonstruktion des Geschehens verwickelte sich S. in Widersprüche. Er wurde wegen Mordversuch zu 10 Jahren Strafarbeit verurteilt.

BOSÆUS (Stockholm).

W. F. Hesselink: L'affaire Lans. (Der Fall Lang.) Rev. internat. Pol. crimin. 8, 23—32 (1953).

Der Fall Lang hatte in den Jahren 1928/29 in Holland Aufsehen erregt: Ein Kaufmann war durch (wahrscheinlich 12) Schläge mit einem am Ende gewinkelten Stemmeisen getötet worden. Der nicht geständige Verdächtige hatte feinste, nur mikroskopisch erkennbare Menschenblutspuren an Jacke, Weste, Hose und Schuhen, die zur Blutgruppenbestimmung nicht ausgereicht hatten. Verf. hatte die Spurenuntersuchungen seinerzeit durchgeführt und schildert jetzt sein Vorgehen und die Anordnung mehrerer Modellversuche zur Frage der Richtung der Blutspritzer. Aus den Ergebnissen wurden nach Ansicht des Ref. zu weitgehende Schlüsse gezogen. Weil ein weiterer hinzugezogener Sachverständiger mit Hilfe von Löslichkeitsversuchen die Übereinstimmung des Alters der Blutspuren anzweifelte, wurde der Angeklagte in höherer Instanz freigesprochen.

RAUSCHKE (Heidelberg).

H. Bohnenkamp: Über einen ungewöhnlichen Fall von Versicherungsbetrug durch fortgesetzte Selbstverstümmelung. Mschr. Unfallheilk. 56, 129—142 (1953).

Einer Krankenschwester war es im Anschluß an eine Blinddarmoperation gelungen, während 7 Jahren durch heftiges Bearbeiten ihres Körpers mit den Fäusten und durch Einreiben von Absceßbeiter in selbstbeigebrachte Injektionskanäle ein von zahlreichen Ärzten als Septicämie gedeutetes Bild mit chronisch-rezidivierenden multiplen Abscessen und blutunterlaufenen Beulen hervorzurufen und auf diese Weise einen gewaltigen Versicherungsbetrug, durch den sie sich 60000.— Mark erschlichen und eine große Zahl angesehenen Ärzte getäuscht und erheblich geschädigt hatte, zu inszenieren. Erst die kritische Prüfung des ungewöhnlichen Krankheitszustandes mit der eingehenden Beobachtung der Patientin hatte zur Klärung des wahren Sachverhaltes geführt. Verf. betont, daß der Arzt bei aller Hingabe an die Heilauflage gegenüber den einzelnen sich zugleich für das Recht der Gemeinschaft verantwortlich fühlen und alles tun muß, um derartige asoziale Verhaltensweisen seiner Patienten zu verhindern.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel).

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

● **Paul Slezak: Rechtskunde für Ärzte.** (Paracelsus-Beihefte. H. 11.) Wien: Brüder Hollinek 1953. 78 S. DM 7.—.

Das Buch beinhaltet in kurzer aber vollständiger Form alle für österreichische Ärzte notwendigen Gesetzeskenntnisse. Die Vielzahl der in Frage kommenden Gesetzesvorschriften und der beschränkte Raum haben den Verf. gezwungen, auf ausführliche Kommentare zu verzichten und auch Wichtiges zu sparsam zu behandeln. Dieser Verzicht birgt die Gefahr falscher Deutung in sich; es ist daher die im Vorwort erwähnte Absicht zu begrüßen, in künftigen Auflagen dem Buch (das der Verf. schlicht Heft nennt) eine Sammlung aller einschlägigen Gesetze im Wortlaut folgen zu lassen. — Ein Fehler ist unbedingt aufzuzeigen: Die Definition der schweren Körperverletzung ist unrichtig (die Beurteilung des Grades einer Verletzung ist unabhängig von der Dauer der Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit). — Das Buch ermöglicht es jedenfalls dem Arzt, die für ihn notwendigen Gesetzesstellen rasch aufzufinden und schließt damit eine wichtige Lücke im Schrifttum.

W. HOLCZABEK (Wien).

● **Bruno Kant: Arzt- und Apothekerrecht.** Textsammlung. München u. Berlin: C. H. Beck 1954. XI u. 203 S. Geb. DM 9.80.

Verf. gibt dem Arzt und Apotheker eine gedrängte Übersicht über die wichtigsten, kaum zugänglichen Vorschriften. Es müßte einer 2. Auflage vorbehalten werden, wesentliche Ergänzungen vorzunehmen.

FÖRSTER (Marburg).

R. Koch: Pflichten des Arztes, der sogenannte Kunstfehler und Fahrlässigkeit. [Inst. f. gerichtl. Med., Halle a. d. Saale.] Dtsch. Stomatologie 8, 229 (1954).

Francesco Introna: Il danno da ultrasuoni sulla erasi ematica. (Der Einfluß [Schaden] des Ultraschalls auf das Blutbild.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Bari.] Minerva medicoleg. (Torino) 73, 267—271 (1953).

Versuche an Meerschweinchen, die mehrmaligen Bestrahlungen ausgesetzt wurden, zeigten einen deutlichen Abfall der Leukocytenzahl. — Einzelheiten müssen dem Original entnommen werden.

FRITZ (Hamburg).

W. Boltz und N. Wölkart: Über tödliche Vergiftungen durch Überdosierung von Fortedol (Calciferol). [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Wien.] Österr. Z. Kinderheilk. 9, 47—57 (1953).

Überdosierung von Vitamin D (Fortedol, Calciferol) kann zu tödlichen Vergiftungen führen. Der aus Knochen und Darm mobilisierte Kalk wird an Stellen abgelagert, die zu seiner Assimilation nicht befähigt sind, wobei Organe bevorzugt werden, die durch Ausscheiden saurer Substanzen alkalische Reaktion aufweisen (Nieren). Weiter dürfte auch Kalkausfällung in den Ausscheidungsorganen infolge erhöhten Angebotes eine Rolle spielen. Wesentlich für das Zustandekommen der Intoxikation ist nach Ansicht der Verf. eine akute Störung des Fett- und Calcium-Phosphor-Stoffwechsels, die eine Änderung des Blutchemismus und der Organ disposition bedingen. Das klinische Bild ist wenig typisch (ständiges Erbrechen, Leibscherzen, allgemeiner Verfall, Mattigkeit, hartnäckige Obstipation, erhöhte Temperaturen [?]). Pathologisch-anatomisch stehen im Vordergrund Kalkinfarkte hauptsächlich in Nieren und Gefäßsystem.

SAAR (Würzburg).^{oo}